

Mama hat den Schwarzen Peter

Der Bundesgerichtshof wird seiner Rolle als Wegweiser für die Familiengerichte nicht gerecht – die müssen zum Wohl des Kindes ermitteln, prüfen und entscheiden

Von Heribert Prantl

Wenn die Rechtsprechung die Orientierung verliert, hilft ein Blick ins Grundgesetz. Das gilt beim Streit um den Betreuungsunterhalt für Kinder besonders. Im Grundgesetz steht nach wie vor in Artikel 6, dass die Pflege und Erziehung eines Kindes nicht nur das Recht seiner Eltern, sondern auch eine Pflicht ist, die „zuvörderst“ ihnen obliegt. Es ist noch nicht allzu lange her, dass das Bundesverfassungsgericht aus diesem Artikel ein Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern hergeleitet hat. In diesem Lichte ist der Paragraf 1570 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu interpretieren, in dem es seit der Unter-

haltsrechtsreform heißt, dass ein Elternteil für die Betreuung eines Kindes zumindest bis zu dessen Alter von drei Jahren Anspruch auf Unterhalt hat – und dieser Anspruch sich verlängert, wenn das der „Billigkeit“ entspricht.

Das bedeutet nicht, dass der dreijährige Anspruch die Regel ist, und jeder Unterhalt, der länger gewährt wird, nur die Ausnahme. So aber ist der neue Paragraf 1570 vielfach verstanden worden: Bis das Kind drei Jahre alt ist, darf die Mutter beim Kind bleiben; ab drei Jahren muss sie arbeiten. Das wäre falsch. Vielmehr ist es so: Bis ein Kind drei Jahre ist, muss die Mutter nicht weiter begründen, warum sie das Kind selbst betreut und also vom Vater Betreuungsunterhalt

braucht. Danach ist immer auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abzustellen und darauf, ob es eine andere Betreuungsmöglichkeit überhaupt gibt.

Die Klärung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes und seiner familiären Lebenssituation verlangt, ins Detail zu gehen. Damit macht es sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Zeit etwas zu leicht. Im jüngsten Fall war es so: Die alleinerziehende Mutter hatte geltend gemacht, das Kind sei zuvor bei einer Pflegefamilie gewesen und bedürfe deshalb nach der Rückkehr einer besonders intensiven mütterlichen Zuwendung. Das Oberlandesgericht hatte aus diesem Grund den Betreuungsunterhalt weiter gewährt. Der Bundesge-

richtshof hielt die Begründung der Mutter nicht für ausreichend – hob das Urteil auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung zurück. Man spielte den Schwarzen Peter quasi der Mutter zu.

Das ist der Knackpunkt des neuen Unterhaltsrechts: Wie weit geht die Darlegungslast der Mutter? Es gibt nämlich nicht nur ihre Darlegungslast, es gibt auch das FamFG, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen, das den Familiengerichten aufgibt, den Sachverhalt aufzuklären. Dort heißt es, dass das Gericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen hat. Und darüber hinaus, auch das steht im Gesetz, hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich rechtzeitig

über alle erheblichen Tatsachen erklären und ungenügende Angaben ergänzen.

Daran sollte der Bundesgerichtshof die Gerichte erinnern: dass sie ihren verfahrensrechtlichen Instrumentekasten nutzen. Das Oberlandesgericht hätte also das Kind anhören und einen Psychologen einschalten müssen. Solche Hinweise hat der BGH nicht gegeben. Deswegen wird er kritisiert – weil er weder seiner Rolle als Wegweiser für die Gerichte noch den Interessen der Kinder gerecht geworden ist.